Bürgergemeinde
Therwil

Familiengärten an der Reinacherstrasse / Gartenordnung

1. Allgemeines

Befugnis
Der Bürgerrat bestimmt für das gesamte Gartenareal einen Pflanzlandpächter als Aufsichtsperson genannt Gartenwart. Die „Gartenordnung“ gilt als verbindlich und muss von allen Pächtern eingehalten werden. Der Gartenwart ist für alle Pächter in erster Instanz Ansprechperson.

Der Gartenwart überprüft periodisch den Zustand der Parzellen. Dabei wird hauptsächlich darauf geachtet, dass Nachbarparzellen nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für Versamung und Überwucherung.

Im Falle von Missständen wird der entsprechende Pächter auf Antrag des Gartenwarts schriftlich aufgefordert, den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen. Hat sich der Zustand innert zwei Wochen (ab Poststempel) nicht normalisiert, kann der Bürgerrat die notwendigen Arbeiten zulasten der betroffenen Parzelle durch das Forstpersonal ausführen lassen.

2. Gartenhäuschen/Treibhäuschen

Die Höchstmasse (max. Grundfläche 8.75 m^2, also z.B. 2.5 x 3.5 m) sind im Zonenreglement Landschaft der Gemeinde Therwil festgelegt. Die Unterkellerung der Häuschen sowie die Eindeckung von an die Häuschen angebauten Pergolas ist verboten.

Solarzellen dürfen eine Fläche von max. 0.5 m^2 (z.B. 30 x 90 cm) beanspruchen.

Für alle fest installierte Bauten (also auch Treibhäuschen, gedeckte Pergolas etc.) ist mit offiziellem Formular beim Gemeinderat Therwil eine Bewilligung einzuholen. Werkzeugkisten und Ställe, die eine Höhe von 1 m überschreiten, gelten ebenfalls als Bauten und sind bewilligungspflichtig.

Provisorische Treibhäuschen (z.B. für Tomatenkulturen) sind zulässig und nicht bewilligungspflichtig. Sie dürfen eine Fläche von 8 m^2 und eine Höhe von 1.90 m nicht überschreiten und sind jeweils spätestens per Ende November abzuräumen.

Der Standort innerhalb der Parzelle ist nicht vorgeschrieben. Es ist jedoch immer ein Grenzabstand zur nächsten Parzelle von mindestens 1 m einzuhalten.

3. Baumaterialien / Ordnung

Die Familiengärten sollen einen erfreulichen Anblick bieten. Es ist deshalb verboten, Baumaterial wie Platten, Steine, Kies und dergleichen auf dem Areal zu lagern.

4. Wasserverbrauch

Wasser ist ein kostbares und vor allem auch teures Gut. Bis auf weiteres ist das Wasser im Pachtzins enthalten. Die Umlage des Wasserverbrauchs für das ganze Areal erfolgt proportional zur Parzellengrösse. Es ist daher jeder Pächter verpflichtet, den Wasserverbrauch in vernünftigen Grenzen zu halten, Regenwasser aufzufangen und zum Giessen zu verwenden.

Grundsätzlich verboten sind:

- Rasensprenger
- Berieselungsschläuche oder ähnliche Einrichtungen
- Das Legen und Anbinden von Schläuchen an feste Gegenstände zur dauernden Bewässerung
- Das unbeaufsichtigte laufen lassen des Wassers

Ausnahmen können in Härtefällen auf Antrag des Gartenwarts vom Bürgerrat bewilligt werden.

Zuwiderhandlungen können mit Sonderbeiträgen bis zu Fr. 100.-- belegt werden. Diese Sonderbeiträge werden vor der Umlage auf die Parzellen vom Gesamtwasserzins in Abzug gebracht.

5. Wege

Die Wege entlang der Parzellen sind bis zur Mitte durch den jeweiligen Pächter in Ordnung zu halten. Pflanzen dürfen den Durchgang nicht beeinträchtigen und sind bis auf eine Höhe von 2 m zurückzuschneiden. Die Parzellenabgrenzung muss sichtbar sein.

Die Wege sollen 80 cm nicht überschreiten. Der Weg wird je zur Hälfte der Parzelle durch den Pächter angelegt.

6. Ruhezeiten

Es gilt das Polizeireglement der Gemeinde Therwil. (siehe auch Punkt 7).

7. **Nachtruhe** (Öffnungszeiten)

Die Pachtparzellen sind für die Pächter zeitlich unbeschränkt offen.

Verwandte und bekannte Besucher dürfen das Areal in der Regel nur in Begleitung bzw. der Anwesenheit der Pächter betreten. Abwesenheitsvertretungen durch Drittpersonen sind jedoch erlaubt.

Bei Veranstaltungen wie Grillabenden und kleinen Familienanlässen muss die Nachtruhe gemäss geltendem Gemeindepolizeireglement von Sonntag bis Donnerstag ab 22 Uhr sowie Freitag und Samstag ab 23 Uhr eingehalten werden. Unterhaltung wie Livemusik ist auf dem Areal nicht erlaubt.

8. Fahrzeugverkehr

Das Befahren des gesamten Areals mit Fahrzeugen aller Art ist verboten. Für das Abstellen und das Be- und Entladen der Fahrzeuge steht der Mergelplatz zur Verfügung.

9. Pächterwechsel

Private Installationen sind durch den Wegziehenden an den durch den Bürgerrat bestimmten Nachfolger gegen Entschädigung zu übergeben oder aber zu entfernen.

Für Pflanzen, Sträucher und Baumbestände kann keine Entschädigung geltend gemacht werden.

Entsteht über die Höhe der Entschädigung keine Einigung, legt der Bürgerrat den Betrag nach einer Schätzung und Anhörung der Parteien fest. Der Entscheid des Bürgerrates ist endgültig.

Die Maximallimite für eine Gartenübergabe beträgt Fr. 6'000.--.

10. Warteliste

Anmeldungen für die Übernahme einer Parzelle werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf eine Warteliste gesetzt, wobei folgende Prioritäten gelten:

- Interne Warteliste für Parzellenwechsel/-übernahme mit Parzellenoption (eine automatische Option besteht für direkte Nachkommen des Pächters)
- Interne Warteliste für Parzellenwechsel nach Anmeldung
- Externe Warteliste nach Anmeldung
-

Dem Bürgerrat obliegt die Entscheidung über die Vergabe der Pacht.

11. Unterpacht

Die Unterpacht ist nicht erlaubt.

12. Unkrautvernichtungsmittel

Jeder Pächter soll in seinem Garten auftretende Schädlinge tierischer oder pilzlicher Natur mit möglichst naturnahen Produkten bekämpfen. Der Einsatz von Pestiziden, insbesondere von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln, ist verboten.

13. Abfälle

Die Beseitigung der Abfälle hat in geeigneter Weise durch jeden Pächter selbst zu erfolgen. Das Abfuhrreglement der Gemeinde Therwil sowie die Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes müssen beachtet werden.

Ausserhalb der zugeteilten Parzelle darf kein Material deponiert oder entsorgt werden!

14. Tierhaltung

Auf dem Gelände ist keine Tierhaltung zugelassen.

Hunde sind innerhalb des Areals zwingend an der Leine zu führen.

15. Bepflanzung

Die Bepflanzung darf die Nachbarzelle nicht beeinträchtigen. Mehrjährige Pflanzen, die höher als 1 m werden, dürfen nicht näher als 1 m an die Grenze gepflanzt werden. (Ausnahme: Heckenpflanzen wie Heckenbuchen etc. dürfen an die Weggrenze gepflanzt, müssen aber auf max. 2 m geschnitten werden.
Pro Are ist ein kleinkroniger Baum mit einer Stammhöhe von bis zu 1.5 m zulässig. Es ist ein Grenzabstand von mind. 2 m einzuhalten.

Zierbüsche jeglicher Art dürfen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten. Tannen und andere Waldbäume sowie Wachholder dürfen nicht gepflanzt werden.

Für bereits bestehende - dieser Regelung nicht entsprechende - Bäume wird der Besitzstand garantiert. Der ordnungsgemässe Zustand muss bei einem Pächterwechsel hergestellt werden.

16. Kompost

Kompost- und Misthaufen sind in gefälliger Form anzulegen. Der Standort ist so zu wählen, dass die Nachbarn nicht belästigt werden.

17. Gebühren

Die Gebühren sind im nachfolgenden Anhang separat erwähnt.

18. Kündigung

Die Bürgergemeinde behält sich vor, dem Pächter bei Nichteinhalten der Gartenordnung auf das nächstfolgende Quartal zu kündigen.

Eine Kündigung seitens eines Pächters wird nur per Ende Kalenderjahr akzeptiert. Als Ausnahmen gelten Wegzug aus der Region oder Todesfall.

Der Bürgerrat kann eine vorsorgliche Kündigung aussprechen
- bei Änderung der Gartenordnung
- bei Änderung des Pachtzinsverfalls
- bei Änderung des Pachtzinspreises

19. Gültigkeit der Gartenordnung

Diese Gartenordung wurde vom Bürgerrat an seiner Sitzung vom 11.November 2019 beschlossen und ersetzt sämtliche vorherigen Versionen.

Anhang

Familiengärten an der Reinacherstrasse / Gartenordung

Gebühren

Pro Familiengarten wir folgende Gebühr erhoben:

- Grundpauschale Fr. 150.--
- Flächenpreis Fr. 40.--* pro Aare inkl. Wasserentnahme auf Zusehen
- Bei einer Pacht von zwei Parzellen durch denselben Pächter ist für die zweite Parzelle die halbe Grundgebühr zu entrichten.

Die Rechnungsstellung für das laufende Jahr erfolgt jeweils im Frühling.

* An seiner Sitzung vom 14. August 2023 beschloss der Bürgerrat eine Erhöhung des Flächenpreises um 8% auf CHF 43.00